

## Gegenäußerung der Bundesregierung

### **Zu Nummer 1 (Artikel 1 Nr. 2a -neu- [§ 1356a BGB-E], Artikel 1 Nr. 9 [§ 1385 Nr. 4 BGB-E], Artikel 7 Nr. 01 -neu- [2 Satz 3 LPartG])**

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates zur Einführung einer umfassenden Auskunftspflicht der Ehegatten über ihre Einkünfte und über den Bestand ihres Vermögens als allgemeine Ehwirkung nicht zu.

Die von der Rechtsprechung aus den §§ 1353, 242 BGB hergeleiteten wechselseitigen Ansprüche der Ehegatten auf Auskunft über ihre jeweiligen Einkommens- und Vermögensverhältnisse reichen aus. Tatsächlich werden Ehegatten, von denen einer seine Unterhaltsleistung schwerpunktmäßig durch Familienarbeit erbringt, wegen der damit verbundenen steuerlichen Begünstigung die gemeinsame Veranlagung zur Einkommensteuer wählen. Bei Abgabe der gemeinsamen Steuererklärung werden die Einkommens- und Vermögensverhältnisse offenbar. Weitere Auskunftsansprüche sind nicht erforderlich.

Bei einer Sachverständigenanhörung im Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages im Oktober 2003 zu einem entsprechenden Gesetzentwurf des Bundesrates (BT-Drs.15/403, jetzt 16/1026) sprach sich die große Mehrheit der Experten eindeutig gegen einen Auskunftsanspruch aus, da es sich um einen nicht gerechtfertigten Eingriff in die ehelichen Verhältnisse und die Autonomie der funktionierenden Ehe handele.

### **Zu Nummern 2 und 3 (Artikel 1 Nr. 12 [§ 1568a Abs. 3 BGB-E] und § 1568a Abs. 3 Satz 3 -neu- BGB)**

Die Bundesregierung stimmt den Vorschlägen des Bundesrates zum Schutz des Vermieters bei der Wohnungszuweisung an den vermögensschwächeren Ehegatten nicht zu.

Zusätzliche Schutzmaßnahmen zugunsten des Vermieters sind nicht erforderlich. Der Vermieter ist bereits nach der geltenden Rechtslage ausreichend geschützt. Ihm steht das außerordentliche Kündigungsrecht nach § 563 Abs. 4 BGB zu, wenn in der Person des eintretenden Ehegatten ein wichtiger Grund vorliegt. Darüber hinaus kann der Vermieter bei Vorliegen der Voraussetzungen das Mietverhältnis auch nach § 543 Abs. 2 Nr. 2, § 569 BGB wegen Zahlungsverzugs kündigen. Schließlich wird regelmäßig eine Mietsicherheit (§ 551 BGB) geleistet worden sein, auf die der Vermieter zurückgreifen kann.

### **Zu Nummer 4 (Artikel 1 Nr. 12 [§ 1568a Abs. 5 BGB-E])**

Die Bundesregierung wird im weiteren Gesetzgebungsverfahren prüfen, wie dem an einer zugewiesenen Ehewohnung dinglich Berechtigten die erforderlichen Ansprüche gegen den nutzungsberechtigten Ehegatten eingeräumt werden können.

Es ist nicht auszuschließen, dass ein Ehegatte im Zuweisungsverfahren die Überlassung der Ehewohnung an sich beantragt, aber nicht die Begründung eines Mietverhältnisses verlangt. Für diesen Fall soll eine Regelung gefunden werden, die den an der Ehewohnung dinglich Berechtigten absichert.

### **Zu Nummer 5 (Artikel 1 Nr. 13 [§ 1813 Abs. 1 Nr. 3 BGB-E])**

Die Bundesregierung hat das Anliegen des Bundesrates geprüft. Auch nach der Neufassung des § 1813 Abs. 1 Nr. 3 BGB sind die Interessen des Mündels und des Betreuten durch die geltenden Vorschriften hinreichend geschützt. Der Kontostand auf einem Giro- oder Kontokorrentkonto des Mündels oder Betreuten ist in dem bei Amtsübernahme zu erstellenden Vermögensverzeichnis des Vormunds oder Betreuers zu verzeichnen, § 1802 Abs. 1 Satz 1, § 1908i Abs. 1 Satz 1 BGB. Soweit ein Kontoguthaben nicht für die Deckung der laufenden Kosten benötigt wird, hat es der Vormund oder Betreuer mit Genehmigung des Gerichts bzw. des Gegenvormunds oder -betreuers mündelsicher verzinslich anzulegen, § 1806 f., § 1908i Abs. 1 Satz 1 BGB. Über die Vermögensverwaltung haben Vormund und Betreuer dem Gericht außerdem jährlich Rechnung zu legen; hierzu sind auch die Bankbelege über die Buchungen auf einem Giro- oder Kontokorrentkonto vorzulegen, § 1841 Abs. 1, § 1908i Abs. 1 Satz 1 BGB. Damit kann sich das Gericht einen lückenlosen Überblick über die Verwaltung des Kontoguthabens durch den Vormund oder Betreuer verschaffen. Darüber hinaus haben der Vormund und der Betreuer dem Gericht auf Nachfrage jederzeit Auskunft über die Entwicklung des Kontoguthabens zu geben, § 1839, § 1908i Abs. 1 Satz 1 BGB. Das Gericht kann die Kontoführung des Vormunds oder Betreuers somit umfassend kontrollieren und bei Pflichtwidrigkeiten durch entsprechende Ge- und Verbote einschreiten, § 1837 Abs. 2, § 1908i Abs. 1 Satz 1 BGB. Zusätzliche gesetzliche Fristvorgaben für gerichtliche Aufsichtsmaßnahmen würden den Spielraum der Gerichte bei der Ausübung der Aufsicht unnötig einengen. Diesen brauchen sie, um im Einzelfall angemessen handeln zu können. Eine – gegebenenfalls erhöhte – Betragsgrenze für genehmigungsfreie Verfügungen über ein Kontoguthaben löst die Probleme, die Vormünder und Betreuer bei der automatisierten Kontoverwaltung derzeit haben, dagegen nicht. Außerdem gewährt auch eine Betragsgrenze keinen weitergehenden Schutz vor einem möglichen Untreuedelikt des Vormunds oder Betreuers, wie die bisherigen Erfahrungen zeigen. Insoweit bietet allein das Strafrecht eine – im Regelfall – wirksame Prävention.

#### **Zu Nummer 6 (Artikel 7a-neu- [§ 6 Abs. 2 Satz 4 BtBG])**

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag unter dem Vorbehalt einer sprachlichen Überarbeitung im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu.